

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen
Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing**

- Leseversion -



**ORTSRECHT
DER STADT FREILASSING**

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen
Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing**

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

§ 1

Benutzungsgebührenerhebung

Die Stadt Freilassing erhebt für die Benutzung des städtischen Friedhofes Grabbenutzungsgebühren.

§ 2

Grabbenutzungsgebühren

(1) Für die Grabbenutzung wird je Grabplatz für die Dauer der Ruhefrist (§ 22 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) folgende Benutzungsgebühr erhoben:

| | | |
|----|------------------------------|-------------------|
| a) | Kindergrabstätte | 191,92 € |
| b) | Einzelgrabstätte | 967,10 € |
| c) | Doppelgrabstätte | 1.934,21 € |
| d) | Dreifachgrabstätte | 2.698,90 € |
| e) | Gruft | 3.238,68 € |
| f) | Urnengrabstätte (Erdreich) | 1.086,56 € |
| g) | Urnengrabstätte (Urnenwand) | 2.226,42 € |
| h) | Anonymes Urnengrab | 684,65 € |
| i) | Urnengemeinschaftsgrabstätte | 1.054,26 € |
| j) | Baumbestattung | 1.523,31 € |

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind erneut zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht um die gleiche Zeit verlängert wird. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes um einen Bruchteil der Nutzungsdauer wird der anteilige Betrag der Grabbenutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Grabbenutzungsgebühr entsteht mit Beginn der Benutzung.

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen
Bestattungseinrichtung der Stadt Freilassing**

**§ 4
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Benutzung veranlasst hat oder Nutzungsberechtigter der Grabstätte ist.

**§ 5
Fälligkeit**

(1) Die Grabbenutzungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Benutzungsgebührenbescheides fällig.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass der Grabbenutzungsgebühr sind die für die Kommunalabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

**§ 6
Pflichten der Benutzungsgebührensschuldner**

Die Schuldner der Grabbenutzungsgebühr sind verpflichtet, der Stadt Freilassing für die schuldmaßgebliche Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Freilassing vom 30.09.1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 37 vom 04. Oktober 1975, Bek.-Nr. 4, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den 14.11.2017
Stadt Freilassing

Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung ist die erste Änderungssatzung vom 12.02.2025 eingearbeitet.
